

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

– Drucksache 19/9736 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 977. Sitzung am 17. Mai 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 – neu – StAG)

Artikel 1 Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

- „01. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 6 das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 7 der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:
- „8. nicht mit mehr als einer Person verheiratet ist.“ ‘

Zur Begründung:

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 29. Mai 2018 (Aktenzeichen 1 C 15.17) entschieden, dass eine rechts- wirksam im Ausland eingegangene Mehrehe zwar eine privilegierte Einbürgerung von Ehegatten Deutscher nach § 9 StAG mangels Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ausschließt, dies aber einem Einbürgerungs- anspruch nach § 10 StAG nicht entgegensteht. Das BVerwG hat aber herausgestellt, dass es dem Gesetzgeber freistehe, die Anspruchseinbürgerung bei bestehender Mehrehe auszuschließen.

Der über die Einbürgerung bewirkte Zugang zum Staatsvolk stellt bestimmte Anforderungen an die Identifikation mit dem bestehenden Gemeinwesen auf, die nicht erfüllt sind, wenn der Einbürgerungsbewerber mit einem wei- teren oder mehreren Ehegatten verheiratet ist. Der Grundsatz der Einehe ist in der Bundesrepublik Deutschland verfassungs- und strafrechtlich verankert. Dies gebietet dessen Beachtung durch einen Einbürgerungsbewerber und hindert den Anspruch auf Einbürgerung daher auch dann, wenn die Doppelehe im Ausland wirksam geschlos- sen worden ist und auch nicht gegen deutsches Strafrecht verstößt.

Die in § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG neu eingefügte Nummer 8 stellt daher die Anforderung auf, dass der einzubür- gernde Ausländer nicht mit mehr als einer Person verheiratet ist. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Einbürge- rung, wenn gleichzeitige – in der Bundesrepublik Deutschland rechtswirksame – Ehen mit mehr als einer Person

vorliegen. Damit werden überwiegend im Ausland geschlossene Ehen erfasst sein, weil das Eingehen einer weiteren Ehe im Inland regelmäßig nach § 172 StGB strafbar ist; eine Verurteilung aus diesem Grund schließt die Einbürgerung bereits nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 StAG aus.

Sofern konkrete Anhaltspunkte für mehrere gleichzeitige Ehen bestehen, kann die zuständige Behörde im Rahmen der Amtsermittlung erlangte Erkenntnisse über das Vorliegen einer weiteren Ehe nutzen und die erforderliche Aufklärung im Rahmen der Amtsermittlungspflicht betreiben. Die Behörde kann vom Ausländer insbesondere Auskunft verlangen, dass keine Zweit- oder Mehrfachehe geschlossen wurde, sowie ob und seit wann er verheiratet ist oder frühere Ehen geschieden wurden. Die Vorlage von ausländischen Dokumenten, die den Nachweis unterstützen sollen, dass nicht mehr als eine Ehe vorliegt, kann nicht verlangt werden. Bereits für Eheschließungen stellen viele Staaten keine Ehefähigkeitszeugnisse aus, weshalb die Vorlage von Dokumenten, die den Nachweis unterstützen sollen, dass nicht mehr als eine Ehe vorliegt, in diesem Fall mit praktischen und regelmäßig unzumutbaren Schwierigkeiten einhergehen würde. Eine zusätzliche Ergänzung von § 8 StAG ist nicht erforderlich. Die Erwägung, dass eine Einbürgerung grundsätzlich ausgeschlossen ist, wenn mehr als eine Ehe vorliegt, ist im Rahmen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG bereits berücksichtigungsfähig.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass aufgrund des verfassungs- und strafrechtlich besonders geschützten Grundsatzes der Einehe eine Aufnahme in den deutschen Staatsverband ausgeschlossen sein muss, wenn der Einbürgerungsbewerber polygam in einer Viel- oder Mehrehe lebt.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

